

Gibt es in dem Haus Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene?

Wenn ja, dann müssen diese gegen Rückstau gesichert werden!

- Weshalb?
1. Weil es die DIN EN 12056 so vorschreibt!
 2. Falls es zu einer Überschwemmung im Wohnraum kommt, kannst Du als Installateur zur Rechenschaft gezogen werden! Das bedeutet, Du musst Geld bezahlen (den Schaden ersetzen)!
- Muss Du auch bezahlen, wenn Du den Kunden darauf hingewiesen hast, dass das (eigentlich) Vorschrift ist und er es aber ausdrücklich nicht gesichert haben wollte?

Es kommt darauf an:

- Hast Du dem Kunden (Eigenheimbauer) erklärt, dass es zur Überschwemmung im Keller kommen könnte und der hat gesagt, er wolle es trotzdem nicht. Dann erinnert der Kunde sich nach 3 Jahren gar nicht mehr an das Gespräch.
- Hast Du Dir vorsichtshalber schriftlich (per Unterschrift) vom Kunden bestätigen lassen, dass Du ihn darüber aufgeklärt hast, dann wird der Richter sagen: Dem Kunden war als Laie (Unkundiger) die Tragweite dieses Handelns gar nicht bewusst, sie konnte ihm gar nicht bewusst sein. Deshalb haftest Du trotzdem.

Ja, was bleibt Dir denn dann übrig, wenn Du den Auftrag haben willst?

- Du musst bevor Du mit der Arbeit beginnst den Auftraggeber schon darauf aufmerksam machen, dass das Leistungsverzeichnis (Ausschreibung) nicht der DIN entspricht, die Ausführung so gar nicht zulässig ist. Du musst das möglichst früh einem Architekten (oder Bauleiter) in schriftlicher Form mitteilen. Das heißt, Du lässt Dir das unterschreiben mit Datum! Der Architekt (oder Bauleiter) ist fachlich in der Lage die Folgen des Handels abzuschätzen. So hast Du gute Argumente wenn es zu einem Rechtsstreit kommt. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass Du ohne Schaden davon kommst. Neben der nervlichen Belastung eines zweijährigen Rechtsstreits mit Anwälten kommt häufig dabei heraus, dass jeder der Beteiligten einen Teil des Schadens auf sich nehmen muss. Deshalb empfiehlt es sich in jedem Falle vor dem Gang zum Richter alle Möglichkeiten eines außergerichtlichen Vergleiches auszu probieren (zB. eine Mediation).

Du kannst auch nach einer sehr preiswerten Lösung suchen und sie dem Kunden praktisch „kostenlos“ anbieten, falls der Auftrag genug Gewinn bringt, so dass Du trotzdem noch mit Gewinn nach Hause gehst.

Wenn Dir das alles zu heikel (zu unsicher) ist, musst Du den Auftrag ablehnen!

Nehmen wir an, Du hast den Kunden überzeugt, dass er einen Rückstauschutz einbauen lässt.

Wie sollen die Entwässerungsgegenstände gesichert werden?

- Wenn natürliches Gefälle zur Entwässerung normalerweise ausreicht (das Abwasser fließt von selbst ab wenn kein Rückstau ist):
 - > Es kann unter Umständen ein Rückstauverschluss eingebaut werden. Hier muss zwischen Grauwasser (ohne Fäkalien) und Schwarzwasser (mit Fäkalien) unterschieden werden. Für beide Abwässer gibt es unterschiedliche Ausführungen. Siehe auch:
http://www.kolboske.de/cms/mm/aw/schutz_vor_rueckstau_din_en_12056.pdf
 - Wenn **kein** natürliches Gefälle zur Entwässerung vorhanden ist (das Abwasser fließt **nie** von selbst ab): Dann muss eine Hebeanlage eingebaut werden!
 - > Auch hier muss zwischen Grauwasser (ohne Fäkalien) und Schwarzwasser (mit Fäkalien) unterschieden werden. Für beide Abwässer gibt es unterschiedliche Ausführungen. Siehe: http://www.kolboske.de/cms/mm/aw/tabelle_auswahl_hebeanlagen.pdf.